

## Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1919.

Sitzung vom 8. Februar 1919.

**321. Baulinien.** Mit Eingabe vom 8. November 1918 reicht der Gemeinderat Oberwinterthur Bau- und Niveaulinienpläne für folgende Straßen ein und ersucht um deren Genehmigung:

1. Römerstraße vom Schulhaus Außerdorf bis Unterdorf;
2. Frauenfelderstraße vom Unterdorf bis zur Gemeindegrenze Wiesendangen;
3. Zinzikerstraße von der Frauenfelderstraße bis zur Grenze der Zivilgemeinde Zinzikon;
4. Verbindungsstück zwischen Bahnhofstraße und Frauenfelderstraße (nur Baulinienplan).

Der Gemeinderat Oberwinterthur fügt die Bemerkung bei, daß nur die Vorlage für die Römerstraße, die allein eine eigentliche Korrektur erfahren habe, neuerdings öffentlich ausgeschrieben worden sei, für die andern Straßen sei dies seines Erachtens nicht nötig gewesen.

Mit Attest vom 30. Oktober 1918 bezeugt der Bezirksrat Winterthur, daß gegen die am 14. September 1918 festgesetzten und im Amtsblatt Nr. 79 vom 4. Oktober 1918 ausgeschrieben Bau- und Niveaulinien für die Strecke Außerdorf-Unterdorf der Römerstraße Oberwinterthur keine Rekurse eingegangen seien.

Die Baudirektion berichtet:

1. Eine durch den Gemeinderat Oberwinterthur am 17. April 1918 eingereichte erste Vorlage mußte verschiedener Mängel wegen wieder an die Gemeindebehörde zurückgewiesen werden (Verfügung Nr. 1153 vom 19. Juni 1918). Die erhobenen Einwendungen haben in den neuen Plänen Berücksichtigung gefunden und es liegt kein Grund mehr zur Beanstandung vor.

2. Wie der Gemeinderat zutreffend bemerkt, hat nur die Vorlage für die „Römerstraße“ wesentliche Änderungen erfahren, während die übrigen Aussetzungen in der Hauptsache mehr formeller Natur waren. Einzig für die „Zinzikerstraße“ handelt es sich auch um eine etwelche Abänderung der Niveaulinie in dem Sinne, daß gegenüber einer in der ersten Vorlage projektierten Hebung der Straße die Niveaulinie nun durchweg dem bestehenden Straßenniveau angepaßt ist. Da unter diesen Umständen private Interessen durch die Änderung nicht berührt werden, kann der Ansicht des Gemeinderates Oberwinterthur, daß hinsichtlich dieser Vorlagen eine neue Ausschreibung unterbleiben könne, beigepflichtet werden. Für die unter Ziffern 2, 3 und 4 der gemeinderätlichen Eingabe aufgezählten Straßen gilt daher die Ausschreibung im Amtsblatt Nr. 10 vom 5. Februar 1918. Durch Attest des Bezirksrates Winterthur (Verfügung Nr. 1153 vom 19. Juni 1918) wird bezeugt, daß gegen die Vorlagen keine Einsprachen erhoben worden seien.

3. Zu den einzelnen Projekten sind folgende Bemerkungen zu machen:

a) Römerstraße.

Für diese Straße ist kein gleichmäßiger Baulinienabstand durchgeführt; auch sind an verschiedenen Stellen die beidseitigen Baulinien nicht parallel zueinander gezogen, sondern den örtlichen Verhältnissen angepaßt. Wo letzteres geschehen ist, sind die vorgenommenen Abweichungen begründet und als zweckmäßig anzuerkennen. Abgesehen von diesen lokalen Abweichungen sind die Bauabstände für die einzelnen Teilstrecken in folgender Weise festgesetzt:

Außerdorf bis Bäumlisstraße: 17,0 m Gesamtbaulinienabstand bei durchschnittlich 8,0 m breiter Straße und beidseitig je 4,5 m breiten Vorgärten.

Bäumlisstraße bis Lindbergstraße: Baulinien nicht parallel. Minimalabstand 18,0 m.

Lindbergstraße bis Stationsstraße: Abstand der nördlichen Baulinie von der Straßengrenze 4,5 m. Südliche Bau-

linie in der mittlern Strecke in 17,0 m Abstand parallel der nördlichen, in den beiden Endstrecken nicht parallel.

Stationsstraße bis Frauenfelderstraße: Gesamtabstand der hier parallelen Baulinie 17,0 m. Bei etwas variabler Straßen- und daher auch Vorgartenbreite Abstand der Baulinien von den Straßengrenzen beidseitig 4,2—4,8 m.

Die Niveaulinie entspricht durchwegs der bestehenden Straßenhöhe.

b) Frauenfelderstraße.

Auf der ganzen Strecke beträgt der Bauabstand auf der Nordseite der Straße 7,0 m, auf der Südseite 5,0 m; dagegen wechselt streckenweise die Straßenbreite und damit auch der Gesamtbaulinienabstand. Letzterer beträgt von der Zinzikerstraße bis zur Bahnlinie nach Etwilen 21,2 m bei 9,2 m Straßenbreite, von der Etwilerlinie bis zum Eichgraben 21,45 m bei 9,45 m Straßenbreite, vom Eichgraben bis zur Banngrenze Wiesendangen 21,6 m bei 9,6 m Straßenbreite.

Abgesehen von geringfügigen Ausgleichungen stimmt die Niveaulinie mit der bestehenden Straßenhöhe überein.

c) Zinzikerstraße.

Bei einer Straßenbreite von 7,0 m ist auf der Westseite der Straße ein Baulinienabstand von 7,0 m, auf der Ostseite ein solcher von 5,0 m in Aussicht genommen. Gesamtbaulinienabstand 19,0 m.

Die Niveaulinie befindet sich in Übereinstimmung mit der bestehenden Straßenhöhe.

d) Bahnhofstraße.

Hier handelt es sich um eine kleine, auf zirka 15 m Länge sich erstreckende Änderung im Winkel zwischen der Bahnhofstraße und der Frauenfelderstraße an einer durch den Regierungsrat mit Beschluß Nr. 1954 vom 26. September 1912 festgesetzten Baulinie infolge Erstellung einer neuen Straßenverbindung mit der Station Oberwinterthur. Die projektierte Modifikation ist nicht zu beanstanden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Gemeinderat Oberwinterthur vorgelegten Bau- und Niveaulinien für folgende Straßen wird die Genehmigung erteilt:

1. Römerstraße, vom Schulhaus Außerdorf bis Unterdorf;
2. Frauenfelderstraße, vom Unterdorf bis Gemeindegrenze Wiesendangen;
3. Zinzikerstraße, von der Frauenfelderstraße bis zur Grenze der Zivilgemeinde Zinzikon;
4. Abänderung der Baulinie zwischen der Bahnhofstraße und der Frauenfelderstraße im Unterdorf.

II. Der Gemeinderat Oberwinterthur wird eingeladen, die genehmigten Bau- und Niveaulinien im Sinne von § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberwinterthur unter Rücksendung des einen Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Akten.

Zürich, den 8. Februar 1919.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

